



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft
Amt: Stadtkämmerei
Erstelldatum: 12.03.2024
Vorlagen-Nr.: BV/079/2024

Antrag der CSU Stadtratsfraktion vom 19.02.2024 - Mögliche Maßnahmen gegen Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024

Beratungsfolge:

Stadtrat

08.04.2024

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss-Nr. 225 wurde mit Wirkung vom 01.01.2024 die Hundesteuer neu gefasst.

Nach § 5 Abs. 2 der neuen Satzung ist für Kampf- bzw. Listenhunde eine ermäßigte Hundesteuergebühr entfallen. Dies erfolgt nun unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt. Die Gebühr beträgt sonach 615,00 €, anstatt bisher 50,00 €.

Bei den aktuellen Widersprüchen wurde angegeben, dass die Verwaltung bestätigte, dass bei Abnahme eines Wesenstests der Kampf- bzw. Listenhund als „normaler“ Hund eingestuft wird und entsprechend die Hundesteuer 50,00 € beträgt.

Dies war auch zutreffend bis zur Änderung bzw. Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2024.

Zu den Fragestellungen:

1. Wie viele Bürger:innen sind von diesen oder vergleichbaren Härten betroffen?
Aktuell werden 17 Listenhunde in der Steuerabteilung geführt.
2. Welche Maßnahmen könnte man unternehmen, um diese Härten abzufedern?
Maßnahmen zu einer Anpassung der neu erlassenen Hundesteuersatzung sind aktuell nicht veranlasst.

Dies wird begründet wie folgt:

Hintergrund der Anpassung der Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. war die Anpassung an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.

Hierbei wird angemerkt, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. letztmals im Jahre 2011 angepasst und geändert worden ist.



Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, durch die der durch die Hundehaltung nötige Aufwand besteuert wird.

Die Hundehaltung kostet ein Vielfaches im Gegensatz zur Hundesteuergebühr.

Die Neufestsetzung der Gebühr für Kampfhunde mit oder ohne Negativzeugnis soll eine Lenkungswirkung erzielen, um die Kampfhundehaltung so unattraktiv wie möglich zu machen, da derartige Hunde gefährlicher sind, als andere Hunderassen.

Dies ist durch den Erlass der Mustersatzung als Lenkungswirkung auch durch den Gesetzgeber so gewollt.

Die Möglichkeit, Fälle des sog. Altbesitzes – so wie es nun vermehrt zu Widersprüchen führte – gleichzustellen, entzieht der Hundesteuersatzung die gewollte und beschlossene Lenkungswirkung, derartige Hunderassen zu halten.

Schließlich enthält § 7 Absatz 2 der neugefassten Hundesteuersatzung ganz explizit diese „gewollte“ Lenkungswirkung, wonach für Kampfhunde keine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung gewährt werden soll.

Soweit im Einzelfall tatsächlich ein unzumutbarer Härtefall angenommen werden kann, bestehen auch ohne Satzungsänderung Billigkeitsmaßnahmen zur Stundung oder Ratenzahlung im Wege der Einzelfallprüfung. Im Übrigen enthält auch die Mustersatzung schon keine Härtefallregelung.

Zur bisherigen Steuerermäßigung von Hunden in Weilern:

Auch hier wurde sich bei der Neufassung der Hundesteuersatzung an die o. a. Mustersatzung orientiert, wonach künftig eine Steuerermäßigung für Hunde in Weilern entfällt.

Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Durch die Neufassung der Hundesteuersatzung ist auch die bisherige Steuervergünstigung in Höhe von 50 v. H. der Gebühr (25,00 €) entfallen. Aktuell werden 29 Hunde in Weilern geführt.

Aus Sicht der Verwaltung wird abschließend nochmals festgestellt, dass die Hundesteuersatzung letztmalig im Jahre 2011 geändert und angepasst worden ist, zwangsweise Unterbringungen von Hunden durch das Amt für öffentliche Ordnung einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von mindestens 3.000,00 € verursachen und sich die neuen Hundesteuergebühren im bayerweiten Vergleich im unteren Bereich bewegen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung in der Fassung mit Wirkung vom 01.01.2024 wird beibehalten.



Anlagen:
CSU - Hundesteuer